Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 1/2021
Donnerstag,
7. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Staffelsee, Achauslauf und Ferchenbach zur Schaffung von Ruhezonen für Wasservögel und Schutzzonen für Wasservegetation**

2. **Wasserrecht: Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser als Antriebsmittel für Turbinen auf Fl.Nr. 1114, Gemarkung Grainau**

3. **Baurecht: Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

4. **Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Vereinspauschale)**

1. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen zur Beschränkung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs am Staffelsee, Achauslauf und Ferchenbach zur Schaffung von Ruhezonen für Wasservögel und Schutzzonen für Wasservegetation

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3, Art. 63 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Verordnung

§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete auf dem Staffelsee, der Ach und dem Ferchenbach werden als Ruhezonen für Wasservögel und als Schutzzonen für Wasservegetation ausgewiesen.

(2) Zweck der Festsetzung der Ruhezonen ist es, auf einem Teilbereich des Staffelsees Störungen von Wasservögeln während der Brut-, Mauser- und Durchzugszeit sowie im Winter fernzuhalten und ihre Lebensstätten einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern. Weiteres Ziel ist es, die submerse und emerse Wasservegetation vor mechanischer Beschädigung zu schützen.

(3) Es muss deshalb insbesondere zur Beschränkung des immer stärker zunehmenden Freizeitbetriebes die Ausübung des Gemeingebrauchs am Staffelsee, an der Ach und am Ferchenbach, zumindest in diesen bedeutsamen Bereichen, reglementiert werden.

§ 2
Schutzgrenzen

(1) Als Ruhezonen für Vögel sowie zum Schutz der Wasservegetation werden folgende Bereiche des Staffelsees, Fl. Nr. 1765/0 der Gemarkung Seehausen am Staffelsee, ausgewiesen:

1) Schutzzone 1
Buchten nördlich und südlich der Ach-Einmündung

2) Schutzzone 2
Obersee des Staffelsees östlich der „Kleinen Birke“ bis zu Schutzzone 1

sowie folgende Bereiche der Ach, Fl.Nr. 1590/2 der Gemarkung Uffing am Staffelsee:

3) Schutzzone 3
Achauslauf, ohne Nordufer zum öffentlichem Badeplatz, bis zur nördlichen Naturschutzgebietsgrenze

und folgende Bereiche des Ferchenbaches, Fl.Nrn. 297/0 und 302/2 der Gemarkung Seehausen am Staffelsee:

4) Schutzzone 4
Ferchenbach östlich der Bootsanlegestellen am Parkplatz Johannisstraße.

(2) Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen auf dem Staffelsee, der Ach und dem Ferchenbach nach Abs. 1 ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie bei den Gemeinden Seehausen am Staffelsee, Murnau am Staffelsee und Uffing am Staffelsee niedergelegt und verwahrt; sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf die Schutzzonen ist in der Natur am Ufer durch entsprechende Tafeln hingewiesen; seeseitig sind Schutzzone 1 und Schutzzone 4 durch Bojen gekennzeichnet.

§ 3
Verbote

(1) Die Ausübung des Gemeingebrauchs im Sinne des § 25 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 BayWG, d. h. insbesondere das Baden, der Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren und das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, ist wie folgt verboten:

1) In Schutzzone 1 gilt das Verbot für die Zeit **vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres;**

2) in Schutzzone 2 gilt das Verbot **vom 15.10. – 31.03. eines jeden Jahres;**

3) in Schutzzone 3 gilt das Verbot für die Zeit **vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres;**

4) in Schutzzone 4 gilt das Verbot für die Zeit **vom 01.01. – 31.12. eines jeden Jahres.**

(2) Von den Verboten nach Abs. 1 sind ausgenommen

1) die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Anlagen im Gewässer durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten, bei Bootsbenutzung das unmittelbare Durchfahren der Schutzzonen ohne Unterbrechung,

2) Unterhaltungsmaßnahmen an den Anlagen gemäß Nr. 1 und am Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,

3) die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

4) der Eissport.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen kann in Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Ausnahmen erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Weitergehende Regelungen nach anderen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westlicher Staffelsee mit angrenzenden Mooren“, bleiben hiervon unberührt.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt oder

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 07.01.2021

Landratsamt
Anton Speer
Landrat

2. Wasserrecht: Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser als Antriebsmittel für Turbinen auf Fl.Nr. 1114, Gemarkung Grainau

Zur Trinkwasser- und Nutzwasserversorgung des Eibsee-Hotels wurden bereits 1912 Quellen im sogenannten Zugwald zwischen Eibsee und dem Zugspitz-Massiv erschlossen. Im Jahre 1999 erreichte die öffentliche Trinkwasserversorgung den Ortsteil Eibsee und die Bayerische Zugspitzbahn errichtete in Verlängerung eine Pumpanlage zur Wasserversorgung der Zugspitze. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Quellschüttungen nur mehr für die Erzeugung von elektrischem Strom genutzt.

Die Peter K. H. Rieppel GmbH & Co. KG (Eibsee-Hotel) beantragte beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus den Quellen A, B, C und X zur Stromerzeugung für das Eibseehotel für 20 Jahre.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt (§§ 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.14 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-). Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Garmisch-Partenkirchen, 07.01.2021

Landratsamt
Reuber
Oberregierungsrat

3. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch Partenkirchen hat mit Bescheid vom 28.12.2020, Az. 31-6024- V-2017-30, den Vorbescheidantrag von Herrn Josef Maurer zur Errichtung von 2 Wohngebäuden auf dem Flst. Nr. 30/40, Gemarkung Grainau, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen[1] Form.

Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

[1] Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch Partenkirchen, 28.12.2020

4. Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Vereinspauschale)

Der Freistaat Bayern gewährt gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr in der aktuellen Fassung Zuwendungen an Sportvereine zur Förderung des außerschulischen Sports.

Die Anträge und Hinweise zum Antragsverfahren können der Internetseite des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen (www.lra-gap.de unter – „Landratsamt“ – „Förderungen“ – „Sportvereine“ bzw. unter – „Formulare“ – „Förderungen“) entnommen oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Sachgebiet 33 (Außenstelle Martinswinkelstr. 11 a, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Tel.: 08821/751-333) angefordert werden.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt bis **spätestens 1. März 2021** einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Garmisch-Partenkirchen, 07.01.2021

Landratsamt
Anton Speer
Landrat

Gemeingebrauch Staffelsee, Ach, Ferchenbach